



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2016 Nr. 8](#)  
Veröffentlichungsdatum: 01.03.2016  
Seite: 148

## Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten für die Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und Tierimpfstoffen in tierärztlichen Hausapotheken

---

2121  
7831

### **Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten für die Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und Tierimpfstoffen in tierärztlichen Hausapotheken**

**Vom 1. März 2016**

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 462](#)) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse, und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

verordnet die Landesregierung:

2121

### **Artikel 1**

## **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz**

§ 3a der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 ([GV. NRW. S. 659](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 210](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 1 Absatz 1 Nummer 3 zuständige Behörde für die

a) Entgegennahme von Mitteilungen über Tierhaltungen und Arzneimittelanwendungen nach §§ 58a und 58b des Arzneimittelgesetzes,

b) Übermittlung dieser Daten an die gemeinsame Stelle nach § 58c Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes,

c) Überwachung von tierärztlichen Hausapotheken nach den §§ 64 bis 69 und die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 47 Absatz 1a für die in § 47 Absatz 1 Nummer 6 des Arzneimittelgesetzes bezeichneten Empfänger,

d) Überwachung nach § 69a des Arzneimittelgesetzes von Stoffen, die als Tierarzneimittel verwendet werden können und

e) Entgegennahme von Anzeigen nach § 73 Absatz 3a Satz 4 des Arzneimittelgesetzes,“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 1 Absatz 1 Nummer 5 zuständige Behörde für die Aufgaben nach den §§ 19 und 22 des Betäubungsmittelgesetzes, soweit Tierärzte, tierärztliche Hausapotheken und Tierkliniken betroffen sind“.

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

2. In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und die Wörter „und den aufgrund dieses Gesetzes“ durch die Wörter „, des § 32 des Betäubungsmittelgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze“ ersetzt.

**7831**

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 ([GV. NRW. S. 104](#)), die zu-

letzt durch Verordnung vom 13. Mai 2014 ([GV. NRW. S. 293](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach den Wörtern „für die Mitteilung an das Paul-Ehrlich Institut nach § 12 Absatz 2 Satz 3,“ die Wörter „für die Überwachung immunologischer Tierarzneimittel nach § 24, soweit nicht Apotheken und Tierhalter betroffen sind,“ eingefügt.

2. In § 14 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Entscheidung über die Erteilung der Herstellungserlaubnis nach § 3,  
für die Übermittlung der Durchschrift der Herstellungserlaubnis nach § 4 Absatz 2,  
für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 6 Absatz 1,  
für das Anordnen des Ruhens der Herstellungserlaubnis nach § 7,

für das Verlangen des zur Verfügung Stellens der Proben nach § 15 Absatz 1,  
für das Verlangen nach der Vorlage der Prüfungsergebnisse nach § 15 Absatz 2,  
für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 18 Absatz 1,  
für die Prüfung von Betrieben nach § 19 Absatz 1,  
für Mitteilungen an die zuständige Zulassungsstelle nach § 30 Absatz 3 Satz 1,  
für die Entgegennahme einer Benennung nach § 30 Absatz 5 Satz 1,  
für das Verlangen nach der Vorlage von Berichten nach § 30 Absatz 6,  
für die Entgegennahme einer Unterrichtung nach § 34 Absatz 2 Satz 1,  
für das Verlangen nach der Vorlage der Aufzeichnungen nach § 37 Nummer 5,  
für das Verlangen nach der Vorlage des Plans nach § 37 Nummer 8,  
für das Verlangen nach der Vorlage von Nachweisen nach § 40 Absatz 4 Satz 4  
das Landesamt,“.

2. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit immunologische Tierarzneimittel betroffen sind, wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf das Landesamt übertragen, sofern nicht Apotheker und Tierhalter betroffen sind.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2016

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung

Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

**GV. NRW. 2016 S. 148**